

württembergischen Verfassungsrecht ausgesprochene Grundsatz der Unteilbarkeit des Landes gestellt. „Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt“ (V.U. § 1). Daraus folgt dreierlei: 1. das Land darf nicht unter verschiedene Herrscher geteilt werden; 2. das Land darf nicht in mehrere Provinzen mit verschiedenen Verfassungen zerlegt werden; 3. die Abtretung einzelner Landesteile ist, abgesehen vom Tausch, unzulässig, d. h. nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz (vgl. § 18, VIII) möglich. Über Gebietsveränderungen handelt der § 2 der Verfassungsurkunde. Er bestimmt, daß jeder neue Landeszuwachs, ohne daß ein besonderes Gesetz hierzu notwendig ist, sogleich der württembergischen Verfassung unterstellt ist; als Landeszuwachs gelten dabei alle Gebiete, welche der König nicht für sich, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie einen Bestandteil des Königreichs ausmachen sollen, erwirbt. Wenn außerdeutsche Gebietsteile mit dem Königreich Württemberg vereinigt werden sollen, so ist jetzt außerdem, wie sich aus Artikel 1 der Reichsverfassung folgern läßt, ein die Reichsverfassung abänderndes Reichsgesetz notwendig. Dasselbe gilt bei der Vereinigung eines deutschen Bundesstaats mit Württemberg, soweit dadurch eine Veränderung des Reichsorganismus, insbesondere der bisherigen Stimmenzahl im Bundesrat oder der Abgrenzung der Reichstagswahlkreise herbeigeführt werden soll. Dagegen ist es sowohl mit der württembergischen als auch mit der Reichsverfassung vereinbar, daß der König in seiner Person auch noch Regent eines anderen deutschen oder